

Martina Schaffer, Gemeindebund Steiermark

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Mittwoch, 09. Jänner 2013 09:15
An: 'abteilung10@stmk.gv.at'
Cc: 'ltd@stmk.gv.at'
Betreff: GZ: ABT10-50Be-1/1992-149; ABT10-50La-4/1992-371 vom 8.11.2012 - Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Stmk.Land-u.forstw.Berufsausbildungsgesetz 1991 und die Stmk.Landarbeitsordnung 2001 (6.lfBAG-Novelle und 11.STLAO-Novelle) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch wenn die nachfolgende Stellungnahme des Gemeindebundes Steiermark außerhalb der Frist bei Ihnen einlangt, wird dennoch um Kenntnisnahme ersucht:

Die Gemeinden sind zuständige Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz für die Verwaltung der Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl 819/1993 in der Fassung BGBl I 76/2011. Die (inländische) Überlassung von Arbeitskräften ist dabei ausdrücklich beim Überlasser steuerpflichtig, erhebungsberechtigt anfangs die Gemeinde des Überlassers/der Überlasserin, nach Ablauf des sechsten Kalendermonates der ununterbrochener Überlassung jene Gemeinde, in der sich die Unternehmensleitung des Beschäftigten befindet (§ 7 Abs 1 leg cit).

Werden Personen von einer ausländischen Betriebsstätte eines Unternehmens zur Arbeitsleistung im Inland überlassen, sind diese beim Unternehmer, dem sie überlassen werden (somit beim Beschäftigten) kommunalsteuerpflichtig (§ 2 leg cit).

Die zeitnahe Kenntnis solcher Überlassungstatbestände wäre für die betroffenen „Überlasser- und Beschäftigergemeinden“ ein großer Vorteil zur rechtssicheren Verwaltung der Kommunalsteuer, da sich insbesondere die sich in der Rechtsbeurteilung auswirkenden Überlassungsunterbrechungen erst Jahre später oft nur mehr schwer oder gar nicht mehr verlässlich rekonstruieren lassen.

Deswegen werden folgende Ergänzungen der beabsichtigten Novellierung vorgeschlagen:

1. a) Bewilligungsfreie DienstnehmerInnenüberlassungen müssen seitens der ÜberlasserInnen nach dem derzeitigen Entwurf der Novelle im Sinne des § 60f Abs 1 und 2 STLAO jeweils der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.

Im Sinne eines geordneten Vollzuges der Kommunalsteuer durch die zuständige Gemeinde sollte diese Meldepflicht auch auf die betroffenen Gemeinden ausgedehnt werden. Dazu müsste die Wortfolge „der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden“ durch die Wortfolge „der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde des Überlassers/der Überlasserin und der Gemeinde, in der sich die Unternehmensleitung des Beschäftigten befindet, zu melden“ ersetzt werden.

b) Diese Wortfolge müsste sowohl in § 60f Abs 1 STLAO als auch in Abs 2 dieser Bestimmung aufgenommen werden.

2. Bewilligungspflichtige grenzüberschreitende DienstnehmerInnenüberlassungen im Sinne des § 60a Abs 2 STLAO (vom Ausland nach Österreich) müssen im Sinne des § 60h Abs 1 leg cit bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden.

Damit die Gemeinden auch von diesem (mindestens ebenso schwer wahrnehmbaren) Vorgang rechtzeitig Kenntnis erlangen können, wäre es zweckmäßig, wenn die im Sinne des § 60h Abs 2 STLAO seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffenden Entscheidungen betreffend die Überlassung von DienstnehmerInnen (Bewilligung, Widerruf der Bewilligung, Untersagung) auch der Gemeinde des Beschäftigten zur Kenntnis gebracht würden.

3. Es wird vorgeschlagen, dass § 60i STLAO um einen Abs 4 des Inhalts erweitert wird, wonach die (vorstehenden) Abs 2 und 3 (des § 60i STLAO) sinngemäß auch für die zur Verwaltung der Kommunalsteuer zuständigen Organe der berührten Gemeinden gelten.

Mit besten Grüßen
Dr. Martin Ozimic

Dir. Dr. Martin Ozimic, Landesgeschäftsführer



Burgring 18, A-8010 Graz
Telefon: +43/316/82 20 79-0
Telefax: +43/316/81 05 96
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at
